

Grundlage unseres Tariffsystems zu kräftigen, damit nicht die durch zahlreiche Zollbefreiungen und Zollermäßigungen in den letzten Jahren herbeigeführte Verminderung der Zolleinnahmen die wirtschaftliche Gestaltung der Steuersysteme in den Vereinstaaen gefährde. In den Veränderungen, welche der Entwurf erfahren hat, haben die Bedenken, welchen einzelne der im vorigen Jahre gemachten Vorschläge begegneten, thunlichste Berücksichtigung gefunden. Insbesondere ist für die Herbeiführung eines Mehrertrages ein Verbrauchs-Gegenstand ins Auge gefaßt, dessen höhere Belastung die schon früher im Zollvereine gemachten Erfahrungen als zulässig darstellen. Eine Verständigung auf dieser neuen Grundlage wird, indem sie die Ausführung einer den Verkehrs-Interessen erwünschten Reform des Tarifs ermöglicht, dem nachtheiligen Zustande der Ungewißheit über dessen weitere Gestaltung ein Ende machen.

Mit dieser Tarifreform werden Sie, geehrte Herren, die letzte Session einer Legislatur-Periode würdig schließen, welche durch die Erweiterung des Vereinstgebietes nach der Ost- und Nordsee, durch die Herstellung des freien Verkehrs mit Tabak, durch eine, der Entwicklung des Handels entsprechende Umgestaltung der Zollgesetzgebung und durch die Reform der Zuckerbesteuerung Zeugniß abgelegt hat für den Erfolg der Institutionen, welche in dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 geschaffen sind.

Lauban. Um den mehrfachen Wünschen hiesiger Einwohner zu genügen, etwas Näheres und Ausführlicheres über die beiden großen milden Stiftungen zu erfahren, welche die vermittlw. Frau Kaufmann **Bischoff** geb. **Harrer** und deren Schwester, die vermittlw. Frau **Schönfärber Bachmann**, für hiesige Stadt legirten, theilen wir aus deren eigenem Testamente hierüber Nachstehendes mit: „Die am 11. April 1837 hiers. verstorbene verw. Frau Kaufm. **Bischoff**, **Johanne Eleonore** geb. **Harrer**, hat in ihrem am 20. Juni 1836 errichteten Testamente außer vorstehenden 12 kleineren Legaten endlich sub. 13 noch legirt: ein Capital von 4,000 Thlr. zu folgender, unter dem Namen: „verw. Kaufmann **Bischoff'sche** Legat-Stiftung“ zu errichtender Stiftung.

Dieses Capital soll nämlich womöglich stets gegen jährliche Verzinsung zu 5% und nur gegen Depoſitalmäßige Sicherheit auf Grundstücke ausgeliehen werden.

Die jährlichen Zinsen von diesem Capital sollen demnächst in nachstehender Art verwendet und vertheilt werden:

a) 50 Thlr. sollen jährlich an die städtische Elementar-Schul-Kasse gezahlt werden, mit der Bestimmung, daß dafür 25 Kinder, welche die hiesige Elementar-Schule besuchen, freien Schulunterricht erhalten sollen. Mein Wille geht also dahin, daß durch die Aussetzung dieser 50 Thlr. 25 Freistellen

in der hiesigen Elementarschule dergestalt gegründet werden, daß damit 25 Schulkinder theilhaft werden, und diese dagegen von der Entrichtung des jährlichen Schulgeldes frei sind. Eine solche Freistelle sollen aber nur die Kinder erhalten, deren Eltern sich in solchen hülfsbedürftigen Umständen befinden, daß sie nicht vermögen, das Schulgeld für ihre Kinder zu bezahlen; wobei jedoch zwischen Bürgern und Inwohnern kein Unterschied gemacht werden soll. Jedes Kind erhält die Freistelle auf die Dauer seiner Schulzeit, und von den Administratoren meiner Stiftung ist darauf zu sehen, daß auch jedes Jahr die Freistellen vollständig besetzt sind. Sie gelten übrigens bloß für die hiesige evangelische Elementar-Schule.

Ferner sollen von den Zinsen des obigen Capitals verwendet werden:

b) jährlich 50 Thlr. zur gleichen Vertheilung an drei vaterlose, arme, wohlgesittete Knaben aus hiesiger Stadt, welche Söhne hiesiger Bürger sind, und ein Handwerk erlernen wollen, nur zu dem Zwecke, daß davon die Kosten der Aufnahme bei dem Handwerke, das Lehrgeld und die sonstigen nöthigen Kosten, welche bei der Aufnahme eines Handwerks-Lehrlings erforderlich sind, berichtigt werden sollen.

Ich mache daher den Administratoren meiner Stiftung zur strengen Pflicht, genau darauf zu halten, daß diese 50 Thlr. für die bestimmten Knaben nur zu dem von mir angegebenen Zwecke verwendet werden; zu welchem Behufe sich die Administratoren auf die geeignetste Weise darüber zu vergewissern haben;

c) die hiernach übrigen jährlichen Zinsen von dem obigen Capitale der 4000 Thlr., welche, je nachdem das Capital zu 5 oder 4% ausgeliehen wird, 10 Thlr. oder 60 Thlr. betragen werden, sollen zu einer Unterstützung für alte hülfsbedürftige Haus-Arme verwendet werden.

Ich bestimme die Art und Weise dieser Unterstützung, nach welcher pünktlich und streng zu verfahren ist, dahin:

aa) diese Unterstützung kann nur denjenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu Theil werden, welche in unverheirathetem Stande leben, Wittwer oder Wittwen sind, und entweder selbst hiesige Bürger, oder resp. deren Väter oder Ehemänner hiesige Bürger gewesen sein müssen.

Diese Personen müssen ferner wirklich hülfsbedürftige Haus-Arme sein, welche ohne ihre Schuld in Noth und Armuth gerathen sind, und sollen vorzüglich diejenigen Haus-Armen dabei berücksichtigt werden, welche aus Ehr- und Schamgefühl ihre Noth und Armuth nicht entdecken wollen. Diejenigen also, welche öffentlich die Mildthätigkeit der Bürger und Einwohner in Anspruch nehmen, und betteln gehen, sind von dieser Unterstützung ausdrücklich ausgeschlossen. Auch kann dieselbe nur